

Dipl.-Ing. Wilfried Lüdtko, freischaffender Architekt, 24306 Plön,
Hans-Adolf-Straße 24 – 25

An den □
Innen- und Rechtsausschuss □
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Landesbauordnung für das
Land Schleswig-Holstein (LBO)
vor dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-
ges
am Mittwoch, den 7. Mai 2008, ab 10.00 Uhr**

Schwerpunkte meiner Stellungnahme:

Einleitend wird bemerkt, dass jedes Gesetz klar und eindeutig und für den Bürger verständlich sein muss. Es darf nicht zur Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Juristen werden.

Diese Eindeutigkeit und Klarheit wird bei etlichen Paragraphen vermisst.

Es könnte bei vielen Paragraphen Kritik geübt werden. Es wurden jedoch nur beispielhaft drei ausgewählt. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Anhörung auch die anderen Paragraphen behandelt werden.

Zu § 6 Abstandsflächen, Abstände:

Die Tiefe der Abstandsflächen soll von 0,5 H (Höhe) auf 0,4 H reduziert werden. Es wird empfohlen, die halbe Gebäudehöhe als Tiefe der Abstandsfläche beizubehalten.

Baurecht ist in erster Linie Nachbarschutz. In einem Flächenland wie Schleswig-Holstein ist genügend Platz vorhanden. Die Abstandsflächen zum Nachbarn brauchen nicht reduziert zu werden.

Schon jetzt gibt es viele Nachbarschaftsprozesse, weil sich die Grundstücksnachbarn durch zu hohe Bauten eingeengt fühlen.

Zu § 11 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten (jetzt noch § 15):

Hier besteht Regelungsbedarf für Hinweisschilder an den Fernstraßen. Im Interesse einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung muss es möglich sein, dass Firmen auf ihren Standort hinweisen dürfen.

Um eine Verschandelung der Landschaft zu vermeiden, bedarf es in der LBO einer eindeutigen und klaren Regelung.

Zu § 63 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen (jetzt § 69):
Grundsätzlich wird die Genehmigungsfreiheit befürwortet. Dies darf jedoch nicht zu „brasilianischen Verhältnissen“ führen, wenn 30 cbm-Schuppen die Umgebung verschandeln.

Nicht immer führt Genehmigungsfreiheit zur Liberalisierung des Baurechts. Es kann eine rechtliche Verunsicherung entstehen, weil das Baugesetzbuch und die Baunutzungsverordnung andere Aussagen treffen.

Zum Beispiel kann nach Errichtung einer verfahrensfreien Baumaßnahme eine planungsrechtliche Prüfung ergeben, dass das errichtete Gebäude wieder abgerissen werden muss.

Es wäre ratsam, wenn sich das Land Schleswig-Holstein über den Bundesrat dafür einsetzt, dass diese rechtliche Verunsicherung ausgeräumt wird.

Das Baugesetzbuch, die Baunutzungsverordnung und die Landesbauordnung dürfen nicht im Widerspruch stehen.

Plön, 26.04.2008



Wilfried Lüdtkke